

Vf. 79-IV-20



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF  
DES FREISTAATES SACHSEN  
IM NAMEN DES VOLKES

**Beschluss**

**In dem Verfahren  
über die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn G.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Uwe Berlit, Matthias Grünberg, die Richterinnen Simone Herberger, Elisa Hoven und die Richter Klaus Schurig, Stefan Ansgar Strewe, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 25. Juni 2020

beschlossen:

- 1. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.**
- 2. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**

## **G r ü n d e :**

### **I.**

Mit seiner am 12. Mai 2020 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen per Fax und am 13. Mai 2020 im Original eingegangenen sowie mit Schreiben vom 14. Mai 2020 ergänzten Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts Zwickau vom 12. und 31. März 2020 (jeweils 18 OWi 745/19).

Gegen den Beschwerdeführer wurde am 31. Januar 2018 durch die Stadt Z. wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine schriftliche Verwarnung erteilt und ein Verwarnungsgeld in Höhe von 10,00 EUR festgesetzt, welches von ihm bezahlt wurde. Zugrunde lag die Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung durch den Beschwerdeführer als Fahrzeugführer eines Personenkraftwagens am 10. Januar 2018 um 22.58 Uhr im Stadtgebiet von Z., was durch zwei gemeindliche Vollzugsbedienstete als Zeugen beobachtet worden war. Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers sei unmittelbar nach dem Abbiegevorgang hinter ihm ein Personenkraftwagen mit blauem Blinklicht in der Frontscheibe erschienen; die Beifahrerin habe eine rot-weiße Winkerkelle gezeigt. In der irrigen Annahme, es handele sich um eine anlasslose Verkehrskontrolle durch Polizeivollzugsbedienstete der Landespolizei, habe er angehalten. Sodann seien seine Personalien durch eine uniformierte Person mit der Aufschrift „Polizeibehörde“ unter Hinweis auf den verkehrswidrigen Abbiegevorgang erfasst worden.

Am 12. April 2018 erhob der Beschwerdeführer Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz gegen die Stadt Z. mit den Anträgen, 1) festzustellen, dass die Anhalteverfügung des Stadtordnungsdienstes vom 10. Januar 2018 gegen 22.58 Uhr rechtswidrig gewesen sei und 2) die Stadt Z. unter Androhung von Zwangsgeldfestsetzung zu verurteilen, die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs – mit Ausnahme von mobilen und stationären Geschwindigkeitsüberwachungen in Form von Durchfahrtkontrollen sowie von stationärer Überwachung von Rotlichtverstößen an Lichtzeichenanlagen – zu unterlassen.

Mit Beschluss vom 11. Juli 2019 (7 K 662/18) verwies das Verwaltungsgericht Chemnitz den Rechtsstreit an das Amtsgericht Zwickau, weil der Verwaltungsrechtsweg unzulässig sei. Die hiergegen erhobene Beschwerde wies das Sächsische Obergericht mit Beschluss vom 8. Januar 2020 (3 E 88/19) zurück.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 12. März 2020 wies das Amtsgericht Zwickau den „Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld der Stadt Z. – Rechtsamt – vom 31. Januar 2018“ als unbegründet zurück. Die von dem Beschwerdeführer eingereichte „Klage“ sei zu seinen Gunsten als Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen das Verwarnungsgeldverfahren zu werten; dieser Antrag sei auch zulässig, jedoch unbegründet. Gemäß § 53 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG seien die am Tattag zur Tatzeit am Tatort tätigen gemeindlichen Vollzugsbediensteten gemäß § 163b Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 StPO berechtigt gewesen, die Identität des Beschwerdeführers fest-

zustellen. Insoweit seien sie auch berechtigt gewesen, diesen zum Anhalten zu bewegen. Die Entscheidung des Gerichts sei nicht anfechtbar, § 108 Abs. 1 OWiG.

Die hiergegen erhobene Anhörungsrüge verwarf das Amtsgericht Zwickau mit dem angefochtenen Beschluss vom 31. März 2020, dem Beschwerdeführer zugegangen am 9. April 2020, als unbegründet.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 15 und 78 Abs. 2 SächsVerf. Sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei verletzt, weil das Amtsgericht nicht auf den Kern seines Sachvortrags – die fehlende Zuständigkeit der Stadt Z. für die Überwachung des fließenden Straßenverkehrs (mit Ausnahme von stationären und mobilen Geschwindigkeits- und Rotlichtkontrollen) – eingegangen sei. Dies lasse auf die gänzliche Nichtberücksichtigung seines Vortrags schließen. Überdies habe es schon nicht die dem Verfahren zugrunde liegenden Tatsachen und Anträge zur Kenntnis genommen, indem es im Tenor des Beschlusses vom 12. März 2020 und seinem Hinweis zur Unanfechtbarkeit irriger Weise von einem Verfahren nach § 108 OWiG ausgehe, obwohl die schriftliche Verwarnung mit Verwarnungsgeld nicht streitgegenständlich gewesen sei, sondern allein die Anhalteverfügung. Ferner habe das Amtsgericht in Verkennung der tatsächlichen und rechtlichen Komplexität der Sache von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung trotz entsprechender Anregung durch den Beschwerdeführer abgesehen. Die angefochtenen Beschlüsse beruhten auch auf dem Gehörverstoß; es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es im Falle einer Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit dem Vortrag zur fehlenden sachlichen Zuständigkeit anders entschieden hätte. Schließlich stelle die behördliche Aufforderung an einen Fahrzeugführer, im fließenden Straßenverkehr sein Fahrzeug zu stoppen, einen rechtswidrigen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 15 SächsVerf dar, der nur dann gerechtfertigt sein könne, wenn die Anordnung von der hierfür zuständigen Behörde erlassen worden sei. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen, was jedoch vom Amtsgericht völlig verkannt worden sei.

Wegen der Versäumung der Einlegungs- und Begründungsfrist für die Verfassungsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Er habe am 11. Mai 2020 ab ca. 23 Uhr von seiner Wohnung aus versucht, die Verfassungsbeschwerde nebst Anlagen über den üblicherweise genutzten und bislang auch zuverlässigen Faxdienstleister „s.“ zu versenden. Nachdem es ihm bis 23.30 Uhr unerwartet nicht gelungen sei, das Dokument an jenen Faxdienstleister zu übermitteln, sei er mit dem PKW in sein Büro nach C. gefahren, um einen dort nutzbaren anderen Faxdienstleister („I.“) mit der Übermittlung zu beauftragen. Dies sei ihm auch sofort gelungen, jedoch habe die Übermittlung der Verfassungsbeschwerde nunmehr erst um 23.54 Uhr begonnen. Recherchen am 14. Mai 2020 hätten ergeben, dass das 46-seitige und 6 MB große Dokument für den Faxversand über „s.“ zu umfangreich gewesen und deshalb gar nicht erst zum Versand angenommen worden sei. Dies sei für den Beschwerdeführer am 11. Mai 2020 noch nicht vorhersehbar gewesen, weil alle bisherigen Telefax-Übertragungen über „s.“ problemlos funktioniert hätten.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

## II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die Beschwerdefrist (§ 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG) nicht gewahrt wurde. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht zu gewähren.

1. Der angegriffene Beschluss des Amtsgerichts Zwickau vom 31. März 2020 ist dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 9. April 2020 zugegangen. Die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde lief demnach am Montag, den 11. Mai 2020, ab. Am 11. Mai 2020 gingen lediglich zwei Seiten der Beschwerdeschrift beim Verfassungsgerichtshof per Telefax ein, danach bricht die Übertragung inmitten des Schriftsatzes ab. Es wurden weder eine Unterschrift noch Anlagen – insbesondere die Ablichtungen der angegriffenen Beschlüsse – vor Ablauf des 11. Mai 2020 übermittelt (vgl. hierzu bereits SächsVerfGH, Beschluss vom 11. Januar 2018 – Vf. 140-IV-17). Die vollständige, insgesamt 46 Seiten umfassende Beschwerdeschrift ging erst am 12. Mai 2020 und damit verspätet bei Gericht ein (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. August 2007 – 1 BvR 1820/07 – juris Rn. 2).
2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist abzulehnen, weil der Beschwerdeführer innerhalb der Frist des § 29 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG nicht hinreichend dargelegt hat, dass er ohne Verschulden gehindert war, die Verfassungsbeschwerde innerhalb der Monatsfrist des § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG einzureichen (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SächsVerfGHG).
  - a) aa) Eine verschuldete Fristversäumnis liegt vor, wenn ein Beschwerdeführer die Frist wegen fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens nicht einhalten konnte, wobei angesichts des Verfassungsbezugs zu Art. 78 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 3 SächsVerf die Anforderungen an die individuellen Sorgfaltspflichten nicht überspannt werden dürfen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2014, BVerfGE 135, 126 [139] zu Art. 103 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 4 GG). Das Ausnutzen der Einlegungs- und Begründungsfrist der Verfassungsbeschwerde bis zum letzten Tag begründet indes erhöhte Sorgfaltspflichten. Der Beschwerdeführer muss alle gebotenen Maßnahmen treffen, um die Gefahr einer Fristversäumnis zu vermeiden (BVerfG, Beschluss vom 2. Juli 2014 – 1 BvR 862/13 – juris Rn. 4; Beschluss vom 25. Februar 1993 – 2 BvR 1066/91 – juris Rn. 6).

Die Übermittlung von fristwahrenden Schriftsätzen per Telefax ist in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig. Wird dieser Übermittlungsweg durch ein Gericht eröffnet, so dürfen die aus den technischen Gegebenheiten dieses Kommunikationsmittels herrührenden besonderen Risiken nicht auf den Nutzer dieses Mediums abgewälzt werden (BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 2014 – 1 BvR 2452/14 – juris Rn. 5). Dies gilt im Besonderen für Störungen des Empfangsgeräts im Gericht (vgl. hierzu bereits SächsVerfGH, Beschluss vom 5. November 2010 – Vf. 72-IV-10). In

einem solchen Fall liegt die entscheidende Ursache für die Fristversäumnis in der Sphäre des Gerichts (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 2014 – 1 BvR 2452/14 – juris Rn. 5). Demgegenüber ist die Funktionsfähigkeit des absendenden Faxgeräts grundsätzlich der Verantwortungssphäre des Beschwerdeführers zuzuordnen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16. Oktober 2014 – 1 BvR 2452/14 – juris Rn. 6), es sei denn, der Defekt des Faxgeräts tritt trotz entsprechender organisatorischer Vorkehrungen des Beschwerdeführers erstmals und unvorhergesehen auf und ein Ausweichen auf einen anderen Übermittlungsvorgang ist zum Zeitpunkt der Erkennbarkeit des Defekts nicht mehr möglich (Lenz/Hansel, BVerfGG, 3. Aufl., § 93 Rn. 60 unter Verweis auf BVerfG, Beschluss vom 25. Mai 2010 – 7 B 18/10 – juris Rn. 5). Überdies handelt fahrlässig, wer mit der Übermittlung eines Beschwerdeschriftsatzes nebst erforderlicher Anlagen per Telefax nicht so rechtzeitig beginnt, dass unter gewöhnlichen Umständen mit dem Abschluss der Übermittlung noch am Tag des Fristablaufs zu rechnen ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2014, BVerfGE 135, 126 [139]; Beschluss vom 14. August 2007 – 1 BvR 1820/07 – juris Rn. 4; Beschluss vom 25. Februar 2000 – 1 BvR 1363/99 – juris Rn. 17). Dabei muss ein über die vorausichtliche Dauer des eigentlichen Faxvorgangs hinausgehender Sicherheitszuschlag einkalkuliert werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2014, BVerfGE 135, 126 [139]; Beschluss vom 3. September 2013 – 1 BvR 1419/13 – juris Rn. 20; Beschluss vom 20. Januar 2006 – 1 BvR 2683/05 – juris Rn. 6). In Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof hat – in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – regelmäßig die im Verkehr erforderliche Sorgfalt erfüllt, wer einen über die zu erwartende Übermittlungsdauer der zu faxenden Schriftsätze samt Anlagen hinausgehenden Sicherheitszuschlag in der Größenordnung von 20 Minuten einkalkuliert und innerhalb dieser Zeitspanne wiederholt die Übermittlung versucht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Dezember 2016 – 1 BvR 3511/13 – juris Rn. 3; Beschluss vom 23. Juni 2016 – 1 BvR 1806/14 – juris Rn. 3; Beschluss vom 15. Januar 2014, BVerfGE 135, 126 [140]). Für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt des vollständigen Empfangs und damit der Speicherung der gesendeten Signale im Empfangsgerät des Gerichts maßgeblich, nicht jedoch die Vollständigkeit des Ausdrucks (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2014, BVerfGE 135, 126 [140 f.]; BGH, Beschluss vom 25. April 2006, BGHZ 167, 214 [220]).

bb) Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 29 Abs. 2 Satz 3 SächsVerfGHG).

Daraus folgt, dass der Antrag die Angabe der die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen entweder selbst enthalten muss oder die Tatsachen innerhalb der zweiwöchigen Antragsfrist des § 29 Abs. 2 Satz 2 SächsVerfGHG vorgetragen werden müssen. Lediglich die Glaubhaftmachung der Tatsachen kann gemäß § 29 Abs. 2 Satz 3 SächsVerfGHG auch noch während des weiteren Verfahrens erfolgen (BVerfG, Beschluss vom 5. Juli 2019 – 1 BvR 1458/19 – juris Rn. 4; Beschluss vom 5. Oktober

1995 – 1 BvR 1566/95 – juris Rn. 1 zu § 93 Abs. 2 Satz 2 und 3 BVerfGG). Zur ordnungsgemäßen Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags müssen sowohl der Hinderungsgrund als auch die Umstände, die für die Beurteilung des Verschuldens maßgebend sind, dargelegt werden. Erforderlich ist eine substantiierte und schlüssige Darstellung der für die unverschuldete Fristversäumnis wesentlichen Tatsachen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2020 – 2 BvR 122/20 – juris Rn. 12; Beschluss vom 23. März 2018 – 2 BvR 2126/17 – juris Rn. 20; Beschluss vom 7. März 2017 – 2 BvR 162/16 – juris Rn. 26).

- b) Nach diesen Maßstäben fehlt es im vorliegenden Fall bereits an einer hinreichenden Darlegung von Tatsachen, die eine Wiedereinsetzung begründen könnten.

Der Beschwerdeführer hat zwar grundsätzlich einen hinreichenden Sicherheitszuschlag einkalkuliert, sofern er nach seinem Vortrag am Tag des Fristablaufs erstmals gegen 23 Uhr die Beschwerdeschrift per Telefax übersenden wollte. Zur weiteren Begründung des Wiedereinsetzungsgesuchs trägt der Beschwerdeführer hierzu indes lediglich vor, er habe erfolglos von ca. 23 Uhr bis 23.30 Uhr versucht, die Verfassungsbeschwerde nebst Anlagen über den Faxdienstleister „s.“ zu versenden. Dieser unsubstantiierte Vortrag ist nicht geeignet, die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen. Es ergibt sich hieraus nicht, dass der Beschwerdeführer alles seinerseits Erforderliche zur Fristwahrung getan hat. Er hat weder dargelegt, wie die Übermittlung erfolgen sollte, noch hat er näher ausgeführt, welche Meldung er von seinem Faxdienstleister erhielt, die ihn zu der Annahme veranlasst hat, dass der Senderversuch erfolglos geblieben sei. Auch hat er keine Angaben zur Anzahl erfolgloser Versuche gemacht und nicht dargelegt, weshalb er bis 23.30 Uhr zugewartet hat, bevor er andere, ihm zumutbare Maßnahmen ergriffen hat, konkret die tatsächlich erst um 23.54 Uhr und damit für sich genommenen verspätete Versendung per Telefax über das Faxgerät in seinem Büro. Schließlich enthält sein Vorbringen auch keine Ausführungen dazu, seit wann, in welchem Umfang und für welche Zwecke er in der Vergangenheit auf den Faxdienstleister zugegriffen hat, sondern beschränkt sich auf die pauschale Erklärung, den „bislang zuverlässigen“ Dienstleister „üblicherweise“ genutzt zu haben. Danach lässt sich nicht nachvollziehen, dass die fehlgeschlagene Übermittlung der Beschwerdeschrift nebst Anlagen an den Faxdienstleister ein unvorhersehbarer „Defekt“ war. Eine unverschuldete Fristversäumnis ist damit bereits nicht ausreichend dargetan. Da die Frist zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags abgelaufen ist (§ 29 Abs. 2 SächsVerfGHG), kann dieser Begründungsmangel seinerseits nicht mehr geheilt werden (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 12. Februar 2020 – 2 BvR 122/20 – juris Rn. 12 zu 93 Abs. 2 BVerfGG).

**III.**

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

**IV.**

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Berlit

gez. Grünberg

gez. Herberger

gez. Hoven

gez. Schurig

gez. Strewe

gez. Uhle

gez. Wahl